

„Urlaubsvertretung“
haftet auch für leicht
fahrlässige Fehler

► Gebäude-/Hausratversicherung

Kein Haftungsprivileg bei nachbarschaftlichen Gefälligkeiten

| Wer einem Nachbarn bei einer Gefälligkeit leicht fahrlässig einen Schaden zufügt, für den die Gebäude- und Hausratsversicherung des Nachbarn eintritt, kann vom Versicherer in Regress genommen werden. Aus dem Nachbarschaftsverhältnis ergibt sich in diesen Fällen keine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, betont das OLG Hamm. |

Über Jahre hatten zwei Nachbarn wechselseitig die Hausgärten während der urlaubsbedingten Abwesenheit des jeweils anderen bewässert. 2013 kam es während des Urlaubs des einen Nachbarn zu einem Wasserschaden. Der urlaubsvertretende Nachbar hatte vergessen, den Wasserhahn nach dem Auffüllen des Gartenteichs abzusperren. Der Gartenteich lief über und das Wasser drang in den Keller ein. Der Gebäude- und Hausratversicherer erstattete dem geschädigten Nachbarn ca. 7.300 Euro für den Wasserschaden.

Diesen Betrag verlangt er vom anderen Nachbarn erstattet. Das OLG hat ihm den Regressanspruch zuerkannt:

- Der Nachbar hafte für den verursachten Schaden. Er habe leicht fahrlässig gehandelt, indem er den Wasserhahn nicht wieder geschlossen habe.
- Für einen zwischen den Nachbarn für den Fall einer leicht fahrlässigen Schädigung vereinbarten Haftungsausschluss gebe es keine Anhaltspunkte.
- Allein aus dem guten Nachbarschaftsverhältnis lasse sich keine Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ableiten. Eine solche Haftungsbeschränkung erkenne die Rechtsprechung nur bei Gebäudeversicherungsverträgen zwischen dem vermietenden Hauseigentümer als Versicherungsnehmer und seiner Gebäudeversicherung an. Sie sei nicht auf andere Fallgestaltungen zu übertragen (OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2015, Az. 9 U 26/15, Abruf-Nr. 146228; rechtskräftig).

► Altersversorgung/Scheidung

bAV: Ausgleichszahlung an geschiedenen Ehegatten

| Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten zum Versorgungsausgleich einer bAV können nach Ansicht des FG Münster als vorweggenommene Werbungskosten für Zeiträume vor 2015 abzugsfähig sein. |

Ein Mann hatte mit seiner „Ex“ eine Scheidungsfolgenvereinbarung getroffen. Die sah vor, dass der Mann eine Ausgleichszahlung leistet, um seine betriebliche Altersversorgung aus dem Versorgungsausgleich herauszuhalten. Das Finanzamt verweigerte den Abzug der Ausgleichszahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Die Klage des Mannes dagegen war erfolgreich: Die Ausgleichszahlung diene der Erhaltung seiner eigenen Versorgungsansprüche bei Renteneintritt (FG Münster, Urteil vom 11.11.2015, Az. 7 K 453/15 E, Abruf-Nr. 146043; rechtskräftig).

Wichtig | Regeln Ehegatten, dass bei einer Scheidung ein Versorgungsausgleich ausgeschlossen ist und dafür eine Ausgleichszahlung fließt, sind diese Zahlungen seit dem Jahr 2015 als Sonderausgaben abziehbar.

FG lässt Abzug als
vorweggenommene
Werbungskosten zu